

Walter Schröder
Sachverständiger für Umweltfragen
Sachgebiet: Eingriffe in Natur und Landschaft

Gimborner Str.79
51709 Marienheide Kothausen

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan 103 Gewerbegebiet Wipperfürth-Voßkuhle

Stand: Mai 2016

Auftraggeber:
Dipl. Ing. Paul Gertz
Lenneper Str. 17
51688 Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhaben
2. Lage und Grenzen
 - a) Karte 1:25 000
 - b) Karte 1: 000
 - c) Luftbild
3. Vorgaben
4. Verfahren und Methode
5. Unmittelbare Auswirkungen auf den Menschen
6. Kultur und Sachgüter
7. Klima und Luft
8. Landschaft
9. Boden
10. Bilanzierung des Bodenpotenzials
11. Gewässer
12. Niederschläge und Abwasserbeseitigung
13. Flora: Bestand und Planung
14. Fauna und Artenschutzprüfung
15. Kosten der Ausgleichsmaßnahmen
16. Bilanzierung des Biotop-Potenzials
 - a) Numerischer Bestand
 - b) Karte: Bestand
 - c) Numerische Planung
 - d) Karte: Planung
17. Zusammenfassung
18. Umweltbericht

Anlage

Pflanzenlisten

OKULA-Bewirtschaftungs-Grundsätze

1. Vorhaben

In Wipperfürth Voßkuhle soll auf zwei Lagerflächen und einer Mähwiese ein Gewerbegebiet eingerichtet werden.

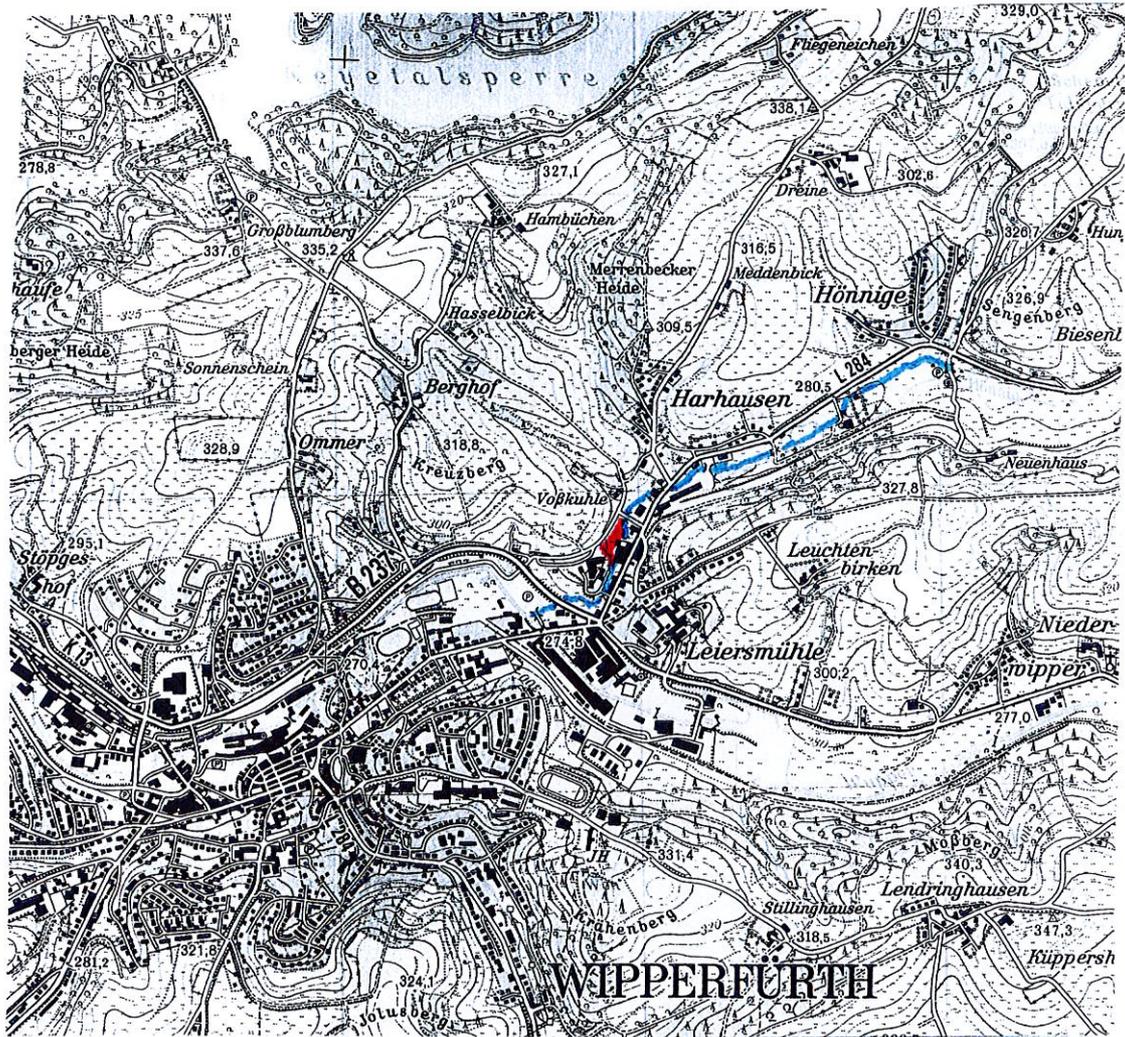
2. Lage und Grenzen

Das Plangebiet liegt im Tal des Hönnige-Baches am nördlichen Rand des Stadtzentrums der Hansestadt Wipperfürth. Sowohl östlich als auch südlich befinden sich bereits Gewerbebetriebe.

Nördlich und westlich erstreckt sich Grünland.

Die Größe des Gebiets beträgt ca. 0,5 ha.

Die Straße Voßkuhle begrenzt es im Westen und Norden. Im Osten ist die Hönnige die natürliche Abgrenzung.



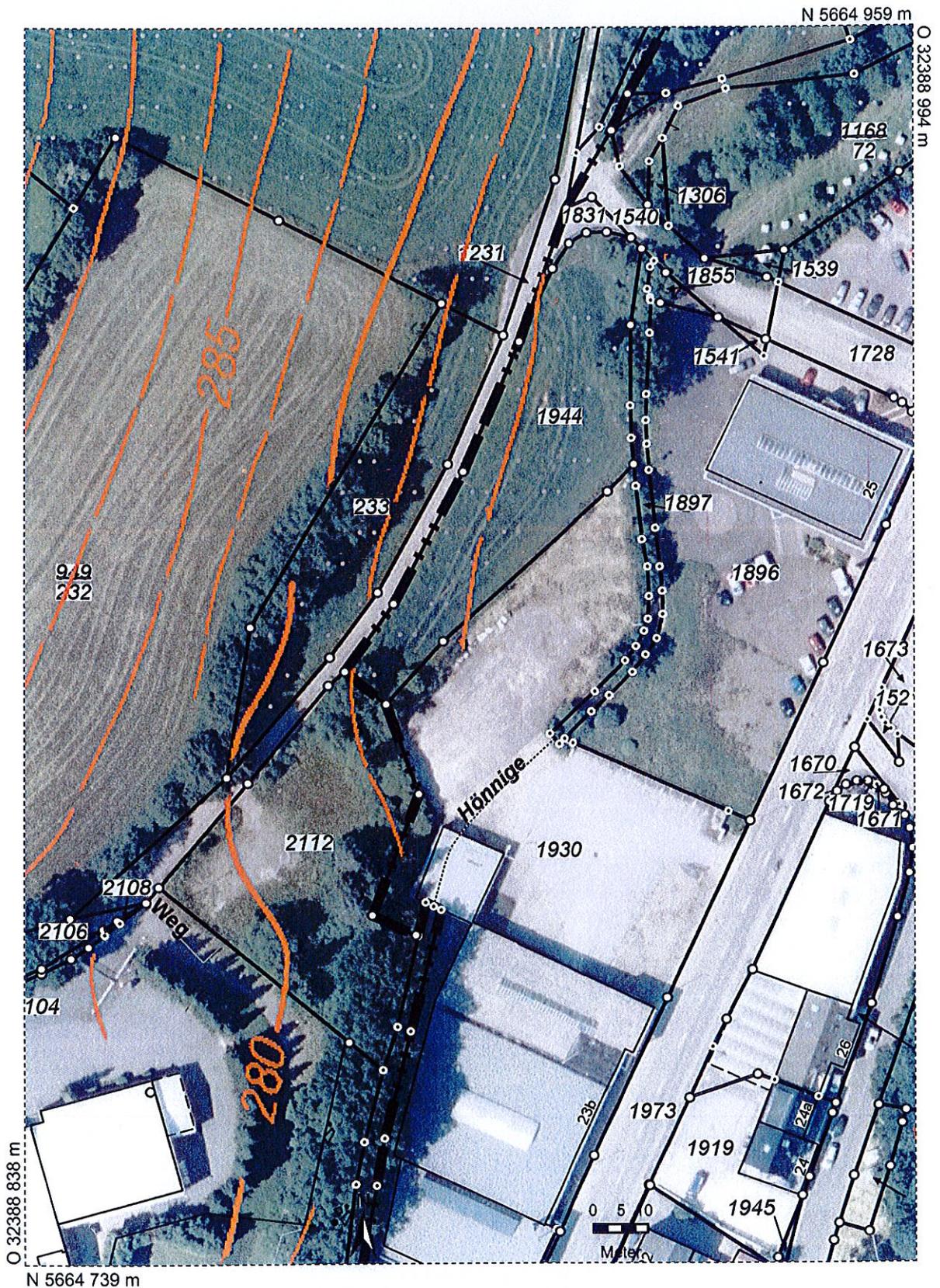
Ausschnitt aus MTB 4810

Maßstab 1 : 25 000

Druckansicht aus:
- RIO -

Maßstab 1 : 1000
Datum: 07.03.2016

Notizen:
Gem. Wipperfürth, Flur 52
Wipperf-Voßkuhle



3. Vorgaben

Die Vorschriften der einschlägigen Gesetze sowie der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) werden als bekannt vorausgesetzt und hier nicht erläutert.

Die Vorschriften nach dem Immissions-Schutz-Gesetz u.a. können erst im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt werden.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan und ein Vorhaben- und Erschließungsplan bestehen nicht.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 sind 80 % der Fläche für Versiegelungen wie Gebäude, Straßen und Zuwegungen vorgesehen, 20 % für Eingrünungen.

Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet Gewerbefläche und entlang der Hönnige teilweise Grünfläche aus.

Ein Teil der bisherigen Fettwiese wird im Flächennutzungsplan als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

Im Regionalplan Köln wird der Bereich mit "am Rande des Allgemeinen Siedlungsgebiets" dargestellt.

Im Landschaftsplan Nr. 6 "Wipperfürth" des Oberbergischen Kreises wird die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen mit im Westen angrenzender Wohnbebauung.

Zum Biotopverbund Zone 2 (VB-K-481O~O46) gehört das Hönnigetal.

Nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW geschützte Biotop- oder Naturdenkmäler bestehen im Plangebiet nicht.

FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und europäische Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

4. Verfahren und Methode

Die Größen der Teilflächen wurden nach der Karte 1 : 500 errechnet. Bewuchs und Zustand der Biotop- wurden bei Besichtigungen nach dem Augenschein im August und Dezember 2015 ermittelt.

Ausgangszustand und Eingriffe werden mit den Problemen gemeinsam dargestellt, um eine möglichst gute, zusammenhängende Übersicht zu erhalten.

Zur Schätzung der ökologischen Werte wurde das Verfahren von LUDWIG (Büro FROELIGH und SPORBECK) Essen, 1991 benutzt. Dies ist allgemein eingeführt und es ist kompatibel mit dem Ökokonto der Stadt Wipperfürth.

5. Unmittelbare Auswirkungen auf den Menschen

Schulen, Kindergärten, Altenheime, Spielplätze und Sportstätten sind in der Nähe nicht vorhanden. Als Wanderziel ist das Gebiet ungeeignet, auch die Straße wird kaum oder gar nicht von Erholungsuchenden benutzt.

Ein im FNP und im LP 6 "Wipperfürth" ausgewiesenes Plangebiet für eine Wohnsiedlung wird durch eine Geländekante mit dichtem bis zu 15m hohen Baumbestand wirksam vom Gewerbegebiet abgeschirmt. Dieser Bestand gehört zur Fläche des potenziellen Wohngebietes und sollte nicht abgeholzt werden.

6. Kultur- und Sachgüter

Wirtschaftliche Werte wie Gebäude werden nicht vernichtet, sondern neue werden angelegt. Kulturgüter sind nicht vorhanden.

Bodendenkmäler sind nach Lage des Gebietes und der Vegetation, die darauf hinweisen könnte, nicht zu erwarten. Sollten sie dennoch bei Aushubarbeiten zutage treten oder archäologische bzw. Befunde erdgeschichtlicher Fauna oder Flora auftreten, sind sie entsprechend dem Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege in Bonn zu melden. Dessen Weisung ist abzuwarten.

7. Klima und Luft

Die subatlantischen Klimaverhältnisse des Süderberglandes mit vorherrschenden West- und Südwestwinden gelten auch im Plangebiet.

Die nächtlichen Kaltluftabflüsse durchlüften im Sommer die Talgründe. Dies erscheint zunehmend wichtig angesichts der Klimaänderung der letzten Jahre. Im vorliegenden Fall wird der Abfluss bereits von Baumreihen und bestehender Bebauung behindert, so dass sich neue Gebäude nicht wesentlich bemerkbar machen.

"Das Gewerbegebiet soll vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben dienen" (BauNVO § 8).

Zu den Auswirkungen im Einzelfall kann deshalb noch nichts ausgesagt werden. Beurteilt wird das im Baugenehmigungsverfahren.

8. Landschaft

Das Oberbergische Land ist geprägt von Bergen und weiten Flusstälern mit strukturreichen Wäldern, Grünland, Straßen, vielen kleineren Ortschaften und wenigen Städten bei Höhen von 100 bis 500 m über NN.

Das neue Gewerbegebiet wird auf zwei Seiten umgeben von bereits bestehender Bebauung. Diese, hohe Baumhecken und die Topografie lassen beinahe ausschließlich die Einsicht aus der nahen Umgebung zu. Durch die Nähe der alten Bauten entsteht kein neuer Fremdkörper.

Zum nächsten Betrieb an der Südgrenze wird eine Strauchhecke aus Weißdorn gepflanzt.

Betriebe an der Ostgrenze werden visuell abgegrenzt durch ein Bachauengehölz an der Hönnige, dieses und die Hönnige selbst bleiben wie ein Laubgehölz mit Überhältern unberührt.

Dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW wird genügt: „Wenn durch die Ausgleichsmaßnahmen in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges der vor dem Eingriff vorhandene Zustand in weitest möglicher Annäherung fortgeführt wird“.

9. Boden

Im Plangebiet wurde der Boden mit Ausnahme der Fettwiese stark überprägt, und u. a. als Lagerplatz genutzt. Die Fettwiese wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt. Ein Hinweis im FNP weist auf mögliche Altlasten hin, diese liegen nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde jedoch nicht im Plangebiet.

Weitere: Hinweise auf schädliche Verunreinigungen, Altlasten oder besonders geschützte Bodentypen liegen nicht vor.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Gewerbegebietes.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Oberbodens sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang mit DIN 18915 zu minimieren. Dabei ist besonders Blatt 3 (Bodenabtrag, -lagerung, -schichtenaufbau und -lockerung) zu beachten. Vegetationsfähiger Oberboden ist ordnungsgemäß zwischen zu lagern und wieder einzubauen. Bodenversiegelungen außerhalb der baulichen Anlagen sind nicht zulässig. Zufahrten, Stellplätze und fußläufige Zugänge sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen (z.B. Pflaster mit breiten Fugen, Sickerpflaster, wassergebundene Oberfläche, Rasengittersteine).

Eingriffe in den Boden werden auf das notwendige Maß beschränkt. Sie werden geschätzt und bilanziert nach den "Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial" des Oberbergischen Kreises.

Böden der Kategorie 0 verbleiben in der Kategorie 0. Nur in der Fettwiese wechselt ein Teil aus der Kategorie 1 in 0.

Rekultivierungen und Vermeidung von Belastungen werden in der folgenden Bilanzierung beschrieben.

10. Bilanzierung des Bodenpotenzials

Eingriff

Fettwiese wird Gewerbefläche
980 m² x 0,5 - 490 ÖW

Ausgleich

Rekultivierung

- total versiegelte Fläche wird Bachau
3,50 m x 56 m x 2 : 1 x 4 + 1.568 ÖW

- gewerbliches Ödland wird Strauchhecke
3 m x 48 m x 2 : 1 x 4 + 1.152 ÖW

Vermeidung stofflicher Belastung

- durch Extensivierung von Grünland
2.677 m² x 1 : 1 x 4 + 10.700 ÖW

Überhang: + 12.930 ÖW

11. Gewässer

Oberflächengewässer kommen mit Ausnahme des Hönnige-Baches nicht vor. Das Ostufer der Hönnige gehört nicht zum Plangebiet, es ist eine Gewerbefläche ohne Gehölze, lediglich ein wenig Trittrasen hat sich angesiedelt.

Die Bachsohle ist Geschiebe kleiner und großer Körnungen. Vom Gewässertyp her gehört die Hönnige zur oberen Forellenregion. Die Breite beträgt 0,80 bis 1,50 m. Sie ist berechnet für 100jähriges Hochwasser.

Von einer Straßenbrücke an der oberen nördlichen Grenze verläuft sie frei bis zu einer Verrohrung von 24 m Länge, unterhalb dieser wieder frei zur Plangrenze an einem weiteren Gewerbegebiet.

Das Westufer wurde vor Jahrzehnten mit großen Blocksteinen gesichert, in dessen oberen Teil steht ein Bachauengehölz mit Schwarzerle, Esche, Weide u.a. Die Krautflora ist artenreich und dicht. Prägend sind eine ältere mehrstämmige Weide und eine großkronige Schwarzerle mit 5 Einzelstämmen. Die Blocksteine sind fest umwachsen vom Wurzelwerk dieser Baum- und Strauchreihe.

Ein Uferstreifen von 5 m Breite soll künftig nicht bebaut werden.

Die Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit ist durch Säubern der Fahrzeuge von Ölresten usw. zu gewährleisten. Dies und das Betanken dürfen nur über wasser- undurchlässigen Flächen geschehen.

12. Niederschlagswasser- und Abwasserbeseitigung

Die städtische Kanalinfrastuktur liegt in der Straße Leiersmühle 284.

Sie ist ausreichend dimensioniert, um das Abwasser aus dem neuen Gewerbegebiet aufzunehmen. Auf Grund der topografischen Verhältnisse sollte es möglich sein, dass die Bauplätze mit einem Freilaufkanal das Schmutzwasser entsorgen. Dieser Kanal wird über das Flurstück 1930 bis an die Straße „Leiersmühle L284“ gelegt und privatrechtlich durch ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht gesichert.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers, das auf den Baugrundstücken anfällt, erfolgt entweder durch Einleitung in den Mischwasserkanal in der Straße „Leiersmühle 284“ oder es kann auf den Grundstücken versickern bzw. in die Hönnige eingeleitet werden. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen werden jeweils im Zuge der einzelnen Bauanträge eingeholt.

13. Flora: Bestand und Planung

Im Plangebiet (274 - 280 m ü. NN) bestand die potentielle natürliche Vegetation (PNV) an Berghängen aus Rotbuchen- oder Eichen-Hainbuchenwald. Die Krautflur entsprach sicher der heutigen. Der Talgrund trug Erlen-Eschen-Wald mit Gräsern, Mädesüß, Giersch, Bärenklau, Kuhblume u.a., die Brennnessel fand nicht wie heute Abfallhaufen mit hohem Stickstoffgehalt.

Von den Neophyten ist das Drüsige Springkraut eingewandert. Japan-Knöterich und besonders die Herkules-Staude werden noch von den Nabu-Mitgliedern bekämpft. Ob sie trotzdem einwandern werden, bleibt abzuwarten.

Am Ufer der Hönnige besteht die PNV noch aus den o.g. Bäumen und einer artenreichen Krautflur. Zu nennen ist die in der Gegend seltene Vielblütige Weißwurz mit 2 kräftigen Exemplaren.

Das Plangebiet wurde mit Ausnahme der Mähwiese für Gewerbebauten verwendet. Ein Lagerplatz am Bach ist nahezu vegetationslos. Ein weiterer Platz ist der Rest von Gebäuden, dort gibt es Schotterflächen mit stellenweisem Vorkommen von Moosen und Gräsern, sowie etwas Gebüsch und wenige noch junge Bäume. Er ist gewerbliches Ödland.

Vom Bachufer im unteren Bereich bis zu einer fremden Zufahrt hinauf bestockt Laubwald mit 2 starken Eichen einen Hang. Dieser Wald wird nicht verändert.

Die Fettwiese liefert mehrschürige Gräser weniger Arten als Viehfutter.

Das Bachauengehölz wird vervollständigt und vergrößert.

Angelegt werden ein Feldgehölz an der Nordspitze des Plangebiets und eine Weißdorn-Strauchhecke an der Südgrenze zum benachbarten Gewerbegebiet. Für das Feldgehölz eignen sich Arten aus der beiliegenden Pflanzenliste "Ortsrand und dörflicher Bereich".

Zur Abschirmung der verschiedenartigen Betriebseinheiten untereinander ist zur sinnvollen Anpassung an die Landschaft eine Eingrünung nach dem beim Bauantrag vorzulegenden Pflanzplan durchzuführen. Zu verwenden sind in Bau und Wuchsleistung aufeinander abgestimmte Laubhölzer aus der anliegenden Pflanzenliste für den "innerörtlichen Bereich". Wehrhafte Sträucher wie Ilex, Weißdorn, Schlehe ersetzen Zäune, verhindern einen Wildwechsel nicht.

14. Fauna und Artenschutzprüfung

Das Plangebiet liegt in Stadtnähe und schließt an bestehendes Gewerbe an. Viele Ubiquisten kommen vor. Planungsrelevante und andere vielleicht gefährdete Arten wurden genauer betrachtet. Die Ergebnisse wurden mit dem Vorsitzenden der Nabu-Ortsgruppe Wipperfürth, Herrn Klaus Späther, der in der Nähe wohnt, einvernehmlich abgestimmt.

Ältere Bäume, in denen Bruthöhlen vorkommen könnten, sind zwei Eichen, eine Weide und eine Schwarzerle. Es konnten keine Höhlen gefunden werden. Bei der im Dezember fehlenden Belaubung wären sie sicher zu sehen gewesen. Außerdem bleiben diese Bäume in denen Gartenrotschwanz oder Fledermäuse oder andere einmal brüten mögen, erhalten.

Der Eisvogel braucht für seine Brutröhren Lehmufer; die gesetzten Blocksteine sind dafür ungeeignet. Bei der Herausnahme einiger Steine entstehen eventuell solche Möglichkeiten. Ansitzplätze bleiben nicht nur erhalten, es entstehen neue.

Feldlerche und Feldsperling brauchen zur Futtersuche Äcker, diese kommen auch in der Nähe nicht vor.

Der Neuntöter findet auf einem besonnten Südwesthang auch weiterhin Nistmöglichkeiten in größeren Sträuchern, diese bleiben unverändert. Eine neue Weißdornhecke wird angelegt.

Bachneunauge (RL 2) und Groppe (geschützt in der FFH-RL) werden nicht beeinträchtigt, wenn Arbeiten an der Hönnige außerhalb ihrer Laichzeiten (März bis Juni) stattfinden.

Zur Artenschutzprüfung A) Stufe I: Es erscheint nicht möglich, dass bei planungsrelevanten Arten die Verbote des BNatG § 44 Abs. 1 bei Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden.

15. Kosten der Ausgleichsmaßnahmen

Unmittelbare Kosten entstehen nur bei der Pflanzung der Strauchhecke an der Südgrenze:

Strauchhecke 45 m, zweireihig, Verband 1,50 x 1,50	
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) 3 Triebe, ohne Ballen	
mit Pflanzung 3,40 €/ St. x 60	204,00 €
Umsatzsteuer 19%	<u>38,76 €</u>
	242,76 €

Die Besiedlung des Bachauengehölzes sollte der Sukzession mit ihrer angepassten natürlichen Artenvielfalt überlassen werden.

Die Unterlassung der Düngemaßnahmen auf der Ausgleichsfläche kostet kein Geld, möglicherweise wird der Pachtpreis bei niedrigerem Ertrag geringer. Das betrifft den Investor selbst. Die Erweiterung des westlichen Uferstreifens der Hönnige auf 5 m Breite, seine Umgestaltung und ein potenzieller Erwerb durch den Wupperverband bleiben künftigen Verhandlungen vorbehalten.

16. Bilanzierung des Biotoppotenzials

Die Grundflächenzahl 0,8 sieht mindestens 20 % der Gesamtfläche für Grünordnungsmaßnahmen vor. Diese Forderung wird mit 29,8 % erfüllt.

Erhalten bleiben markante Elemente der Bachaue und ein Laubgehölz mit Überhältern. Die Hönnige erhält die Möglichkeit, sich in das Westufer auszubreiten, im Übrigen bleibt sie unberührt.

Eingriffe sind die Umwandlung einer Fettwiese, eines Industrie-Ödlandes und eines versiegelten Lagerplatzes in ein Gewerbegebiet.

Ausgleichsmaßnahmen sind die Einrichtung eines Feldgehölzes und einer Weißdornhecke, die Vergrößerung eines Bachauengehölzes und die Extensivierung einer Fettweide nach OKULA+Richtlinien.

Bestand des Biotoppotenzials von Plangebiet und Ausgleichsfläche	- 70.451 ÖW
Nach der Planung	<u>+ 70.951 ÖW</u>
Bilanz:	+ 500 ÖW
in v.H.	+ 0,73 %

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

(nach LUDWIG, 1991)

Bestand

Nr.	Code	Biotoptyp	N	W	G	M	SAV	H	V	S	m ³	ÖW
	EA 3	Fettwiese	2	1	1	3	2	1		10	1 321	13 210
	BE 3	Bachauengehölz Erlen, Eschen	5	4	4	4	3	3		23	291	6 693
	HY 1	Lagerplatz total versiegelt	0	0	0	0	0	0		0	1 228	0
	HW 3	Gewerbliches Ödland	1	1	3	2	2	1		9	1 543	13 887
	AX 12	Laubgehölz mit Überhältern	3	3	3	3	3	2		17	345	5 865
	B 2	Gebüsch mit standort- fremden Gehölzen	2	2	2	3	3	1		13	100	1 300
	FR 22	Gebirgsbach schwach ausgeb.	4	4	4	4	4	3		23	62	1 426
	BF 32	Einzelbäume	2	3	2	3	2	1		13	100	1 300
		Ausgleichsfläche										
	EA 3	Fettwiese	2	1	1	3	2	1		10	2677	26 770
ÖW des Bestandes												70 451

N = Natürlichkeit
 W = Wiederherstellbarkeit
 G = Gefährdung
 M = Maturität
 SAV = Struktur- u. Artenvielfalt
 H = Häufigkeit
 V = Vollkommeheit
 ÖW = Ökologischer Wert

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

(nach LUDWIG, 1991)

Planung

Nr.	Code	Biotoyp	N	W	G	M	SAV	H	V	S	m³	ÖW
	FR 22	Gebirgsbach wenig ausgebaut	5	4	4	4	4	3		23	62	1 426
	AX 12	Laubgehölz mit einzelnen Überhältern	3	3	3	3	3	2		17	345	5 865
	BE 3	Bachauengehölz mit Erlen, Eschen	5	4	4	4	3	3		23	487	11 201
	BA 12	Feldgehölz mit mittleren Baum-bestand	4	3	3	3	4	2		19	58	1 102
		Industrie- und Gewerbe-bebauung	0	0	0	0	1	0		1	3 843	3 843
	B 2	Strauchhecke mit standorttypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1		14	144	2 016
		Ausgleichsfläche										
	EB 1	Schwach gedüngte Weide	3	2	4	3	2	3		17	2 677	45 509

ÖW der Planung

70 951

- N = Natürlichkeit
- W = Wiederherstellbarkeit
- G = Gefährdung
- M = Maturität
- SAV = Struktur- u. Artenvielfalt
- H = Häufigkeit
- V = Vollkommeheit
- ÖW = Ökologischer Wert

Bilanz

±

+ 500

in v. H.

±

+ 0,73 %



Planung

- BE 3 Bachauengehölz (Erlen, Eschen)
- BA 12 Feldgehölz mit mittlerem Baumbestand
- Industrie- und Gewerbebebauung
- AX 12 Laubgehölz mit einzelnen Überhältern
- B 2 Strauchhecke mit standorttypischen Gehölzen
- FR 22 Gebirgsbach schwach ausgebaut
- Ausgleichfläche
- EB 1 schwach gedüngte Weide

17. Zusammenfassung

Die Eingriffe in das Biotoppotenzial werden so gering wie möglich gehalten. Die unmittelbaren Auswirkungen auf die Menschen sind gering; die mittelbaren auf Klima und Luft, Landschaft, Boden, Gewässer, Flora und Fauna erscheinen vertretbar angesichts der Notwendigkeit, Gewerbegebiete in Wipperfürth zu erschließen.

Die Flora verliert zwar eine artenarme Fettwiese, sie wird dagegen durch ein Bachauengehölz und eine extensivierte Weide mit größerer Artenvielfalt, und besonders bei Insekten, bereichert werden.

Die neuen Gebäude fallen vor dem Hintergrund bestehenden Gewerbes nicht drastisch auf, sie werden zudem durch Gehölze nach außen abgeschirmt.

Die innere Begrünung und die Auswirkungen durch Lärm- und Geruchsbelästigungen können erst im Baugenehmigungsverfahren beurteilt und festgesetzt werden.

Während der Bauzeit werden Passanten aus der näheren Umgebung belästigt werden.

Numerisch werden die Eingriffe in das Biotoppotenzial mit 500 ÖW Überhang ausgeglichen, die Eingriffe in den Boden mit 12.930 ÖW.

Die Maßnahme kann somit als ausgeglichen bewertet werden.

18. Umweltbericht

Der vorliegende Plan wurde nach der „Checkliste potentieller Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter“ der Landesregierung aufgestellt.

Der Umweltbericht wäre textgleich mit den Abschnitten Bilanzierung und Zusammenfassung. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind bei den jeweiligen Abschnitten beschrieben. Wörtliche Wiederholungen erscheinen nicht notwendig.

Kotthausen, Mai 2016

Planer

W. Schröder

Wipperfürth, Juni 2016

Auftraggeber

P. Grotz

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan 106, Gewerbegebiet Voßkuhle</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Dipl.-Ing. Gertz</u> Antragstellung (Datum): _____
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <u>Landschaftspflegerischer Begleitplan zum BP 106</u>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweitsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <u>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</u>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</u> <u>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</u>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <u>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</u>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> schwarz ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)..</i>		

C.) Landschaftsbehörde**Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde**

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

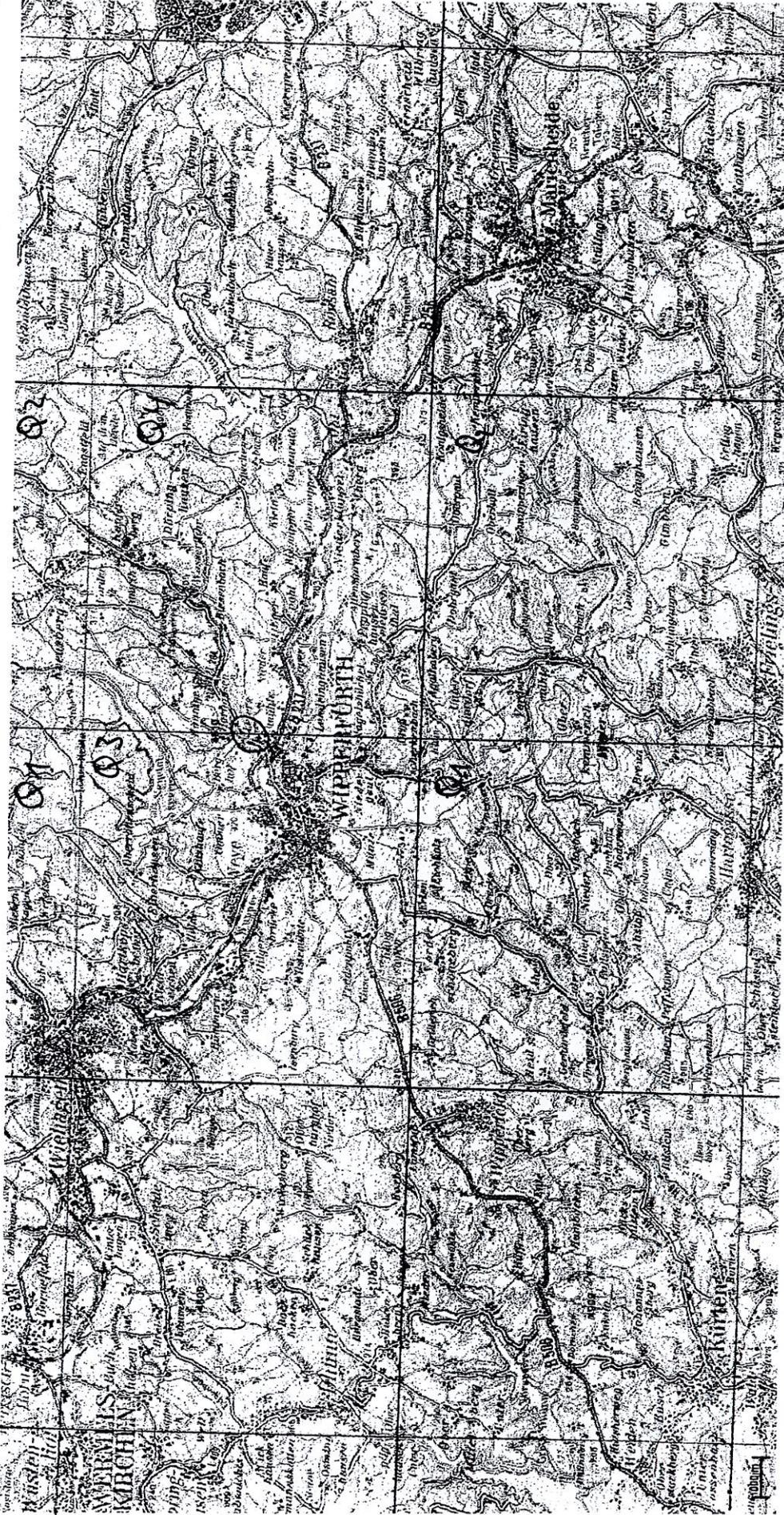
*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung	
Genehmigungsbehörde: _____	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) <input type="checkbox"/> nein	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i> </div>	
<p>Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)</p> <p>Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i> </div>	

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)



Maßstab: 1:50000

Projektion: EPSG:25832

Mittelpunkt: 388813, 5662364 Ausschnitt: 376113, 5655974, 401513, 5668754

Fachinformationssystem
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

© LANUV NRW 2014

Kategorie: Planungsrelevante Arten > Messtischblätter

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4810

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen¹)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<u>Nyctalus noctula</u> ²		Großer Abendsegler ²	Art vorhanden G
Vögel			
<u>Accipiter gentilis</u> ⁴		Habicht ⁵	sicher brütend G
<u>Accipiter nisus</u> ⁶		Sperber ⁷	sicher brütend G
<u>Cephalus scirpaceus</u> ⁸		Teichrohrsänger ⁹	sicher brütend G
<u>Ida arvensis</u> ¹⁰		Feldlerche ¹¹	sicher brütend U↓
<u>Alcedo atthis</u> ¹²		Eisvogel ¹³	sicher brütend G
<u>Anthus trivialis</u> ¹⁴		Baumpieper ¹⁵	sicher brütend U
<u>Ardea cinerea</u> ¹⁶		Graureiher ¹⁷	sicher brütend U
<u>Asio otus</u> ¹⁸		Waldohreule ¹⁹	sicher brütend U
<u>Buteo buteo</u> ²⁰		Mäusebussard ²¹	sicher brütend G
<u>Ciconia nigra</u> ²²		Schwarzstorch ²³	sicher brütend G
<u>Delichon urbica</u> ²⁴		Mehlschwalbe ²⁵	sicher brütend U
<u>Dryobates minor</u> ²⁶		Kleinspecht ²⁷	sicher brütend G
<u>Dryocopus martius</u> ²⁸		Schwarzspecht ²⁹	sicher brütend G
<u>Falco tinnunculus</u> ³⁰		Turnfalken ³¹	sicher brütend G
<u>Hirundo rustica</u> ³²		Rauchschwalbe ³³	sicher brütend U↓
<u>Lanius collurio</u> ³⁴		Neuntöter ³⁵	sicher brütend G↓
<u>Milvus milvus</u> ³⁶		Rotmilan ³⁷	sicher brütend U
<u>Passer montanus</u> ³⁸		Feldsperling ³⁹	sicher brütend U
<u>Phalacrocorax carbo</u> ⁴⁰		Kormoran ⁴¹	sicher brütend G
<u>Phoenicurus phoenicurus</u> ⁴²		Gartenrotschwanz ⁴³	sicher brütend U
<u>Pipilo sibilatrix</u> ⁴⁴		Waldlaubsänger ⁴⁵	sicher brütend G
<u>Rallus aquaticus</u> ⁴⁶		Wasserralle ⁴⁷	sicher brütend U
<u>Scolopax rusticola</u> ⁴⁸		Waldschnepfe ⁴⁹	sicher brütend G
<u>Strix aluco</u> ⁵⁰		Waldkauz ⁵¹	sicher brütend G
<u>Tachybaptus ruficollis</u> ⁵²		Zwergtaucher ⁵³	sicher brütend G
<u>Tyto alba</u> ⁵⁴		Schleiereule ⁵⁵	sicher brütend G
<u>Vanellus vanellus</u> ⁵⁶		Kiebitz ⁵⁷	sicher brütend S

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen⁵⁸
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im CSV Format speichern

Linkverweise im Dokument:

- 1 [../lrt/48103](#)
- 2 [../gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6510](#)
- 3 [../gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6510](#)
- 4 [../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103008](#)
- 5 [../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103008](#)
- 6 [../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103017](#)
- 7 [../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103017](#)

Fachinformationssystem
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

© LANUV NRW 2014

Kategorie: Planungsrelevante Arten > Messtischblätter

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4810(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen ¹)

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<u>Pipistrellus pipistrellus</u> ²	<u>Zwergfledermaus</u> ³	Art vorhanden	G
Vögel			
<u>Accipiter gentilis</u> ⁴	<u>Habicht</u> ⁵	sicher brütend	G
<u>Accipiter nisus</u> ⁶	<u>Sperber</u> ⁷	sicher brütend	G
<u>Merula arvensis</u> ⁸	<u>Feldlerche</u> ⁹	sicher brütend	U↓
<u>Emberiza hortulana</u> ¹⁰	<u>Eisvogel</u> ¹¹	sicher brütend	G
<u>Anthus trivialis</u> ¹²	<u>Baumpieper</u> ¹³	sicher brütend	U
<u>Asio otus</u> ¹⁴	<u>Waldohreule</u> ¹⁵	sicher brütend	U
<u>Buteo buteo</u> ¹⁶	<u>Mäusebussard</u> ¹⁷	sicher brütend	G
<u>Ciconia nigra</u> ¹⁸	<u>Schwarzstorch</u> ¹⁹	sicher brütend	G
<u>Delichon urbica</u> ²⁰	<u>Mehlschwalbe</u> ²¹	sicher brütend	U
<u>Dryobates minor</u> ²²	<u>Kleinspecht</u> ²³	sicher brütend	G
<u>Dryocopus martius</u> ²⁴	<u>Schwarzspecht</u> ²⁵	sicher brütend	G
<u>Falco tinnunculus</u> ²⁶	<u>Turmfalke</u> ²⁷	sicher brütend	G
<u>Hirundo rustica</u> ²⁸	<u>Rauchschnalze</u> ²⁹	sicher brütend	U↓
<u>Lanius collurio</u> ³⁰	<u>Neuntöter</u> ³¹	sicher brütend	G↓
<u>Milvus milvus</u> ³²	<u>Rotmilan</u> ³³	sicher brütend	U
<u>Passer montanus</u> ³⁴	<u>Feldsperling</u> ³⁵	sicher brütend	U
<u>Phoenicurus phoenicurus</u> ³⁶	<u>Gartenrotschwanz</u> ³⁷	sicher brütend	U
<u>Phylloscopus sibilatrix</u> ³⁸	<u>Waldlaubsänger</u> ³⁹	sicher brütend	G
<u>Rallus aquaticus</u> ⁴⁰	<u>Wasserralle</u> ⁴¹	sicher brütend	U
<u>Spizopax rusticola</u> ⁴²	<u>Waldschnepfe</u> ⁴³	sicher brütend	G
<u>Sialia aluco</u> ⁴⁴	<u>Waldkauz</u> ⁴⁵	sicher brütend	G
<u>Tachybaptus ruficollis</u> ⁴⁶	<u>Zwergetaucher</u> ⁴⁷	sicher brütend	G
<u>Tyto alba</u> ⁴⁸	<u>Schleiereule</u> ⁴⁹	sicher brütend	G
<u>Vanellus vanellus</u> ⁵⁰	<u>Kiebitz</u> ⁵¹	sicher brütend	S

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen ⁵²
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im **CSV Format** speichern

Linkverweise im Dokument:

- 1 ../Irt/48104
- 2 ../gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529
- 3 ../gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529
- 4 ../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103008
- 5 ../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103008
- 6 ../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103017
- 7 ../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103017
- 8 ../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035
- 9 ../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035
- 10 ../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102951
- 11 ../gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102951

Pflanzenliste im dörflichen Bereich / Ortsrand

Bäume

Winterlinde	Tilia cordata	A
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	A
Stieleiche	Quercus robur	
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	A
Walnuß	Juglans regia	
Wildkirsche	Prunus avium	
Esche	Fraxinus excelsior	A N
Hainbuche	Carpinus betulus	
Rotbuche	Fagus sylvatica	
Eberesche	Sorbus aucuparia	
Weißbirke	Betula pendula	
Schwarzerle	Alnus glutinosa	N
Obstbäume aller Art	A an Alleen u. Straßen	
	N auf nassen Standorten	

Sträucher in Vorgärten und Garten

Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Weißdom	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Goldregen	Laburnum anagyroides
Flieder	Syringa vulgaris
Stechhülse	Ilex aquifolium
Eibe	Taxus baccata
Wacholder	Juniperus communis
Seidelbast	Daphne mezereum
Kornelkirsche	Cornus mas
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum
Johannisbeere	Ribes rubrum
Hasel	Corylus avellana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa

Sträucher zur offenen Landschaft

Hasel	Corylus avellana
Kätzchenweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Stechhülse	Ilex aquifolium
Faulbaum	Rhamnus frangula
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schneeball	Viburnum opulus
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Weißdom	Crataegus monogyna
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Brombeere	Rubus fruticosus

Schnitthecken

Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Weißdom	Crataegus monogyna
Buchsbaum	Buxus sempervirens

nicht verwenden:

alle Nadelhölzer (mit Ausnahme der Eibe und des gemeinen Wacholders)
Lebensbaum, Lärchen, Sumpfyzypresse
Fremdlinge wie Forsythie, Rhododendren, Kirschlorbeer, Mahonie,
Essigbaum, Blauglockenbaum
z. Zt. auch die Ulmen wegen des Ulmensterbens.

Pflanzenliste für den innerörtlichen Bereich

Bäume

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Platane	<i>Platanus spec.</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Rosskastanie (rotbl.)	<i>Aesculus carnea</i>
Eiche	<i>Quercus petraea</i> u. <i>robur</i>
Rotdorn	<i>Crataegus monogyna</i> var. <i>rubra</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>
Obstbäume aller Arten	s. OKULA-Programm

Sträucher

Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Ilex / Stechhülse	<i>Ilex aquifolium</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Kornellkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Winterjasmin	<i>Jasminum nudiflorum</i>
Goldregen	<i>Laburnum anagyroides</i>
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Schmetterlingsstr.	<i>Buddleja spec.</i>
Berberitze	<i>Berberis spec.</i>
Forsythie	<i>Forsythia spec.</i>
Rosen	<i>Rosa spec.</i> (alle Sorten)
Liguster	<i>Ligustrum spec.</i>
Mahonie	<i>Mahonia spec.</i>
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>
Rhododendron	<i>Rhododendron spec.</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>

Bewirtschaftungsgrundsätze Kulturlandschaftsprogramm Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2016

(Stand: 12.01.2016)

Laufzeit: 5 Jahre: 1.1.2017 bis 31.12.2021; **Stichtag** zur Einreichung beim Kreis: **30.06.2016**

Vertragspartner: Landwirtinnen, Landwirte

Allgemein:

- I. d. R. werden nur Teilflächen von Betrieben unter Vertrag genommen. Dies richtet sich nach Lage und Beschaffenheit der einzelnen Fläche (Bachwiese, magerer Hang, besondere Pflanzen- oder Tierarten, Lage in Naturschutzgebieten, Gebietskulisse u. ä.)
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Tierhaltung, Cross Compliance u. a.

Benötigte Unterlagen der Einzelflächen (jeweils Kopien oder pdf-Datei per Email)

- o Flächenverzeichnis 2016 der Landwirtschaftskammer und Luftbildkarten 2016 mit Feldblöcken der Schläge

1. Mahdnutzung

Nutzung

- i. d. R. zweimalige Mahd pro Jahr
die 1. Mahd muss jährlich nach dem **15.06./1.07.**¹ erfolgen.
danach weitere Mahd oder/und Weidenutzung möglich
- das Mähgut ist zu entfernen
- keine Beweidung (**1.12. – 15.06./1.07.**¹), keine Zufütterung der Tiere
- keine Pferdebeweidung

Düngung

- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern, keine Gülle und Jauche, kein Branntkalk

Allgemeines

- **optionale Mistdüngung (maximal 8 t/ha/Jahr Festmist)***
- P-, K-Düngung und Kalkung nach Bodenuntersuchung zulässig
- Pflegemaßnahmen (z. B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom **1.04. - 1.07.** (unter 200m: 15.03-15.06)¹ nicht erlaubt
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel
- kein Grünlandumbruch²
- keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o. ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o. ä.)

→ ***Zuschussbetrag:** mit Mist-Düngung (**5159; 5161**)

395 / 425 € /ha/Jahr¹

unter 200m Höhenlage (**5153; 5155**)

565 / 600 € /ha/Jahr¹

→ Zuschussbetrag: ohne Mist-Düngung / keine Nachsaat³ (**5160; 5162**)

430 / 485 € /ha/Jahr¹

unter 200m Höhenlage (**5154; 5156**)

600 / 685 € /ha/Jahr¹

2. Weidenutzung

Nutzung

- Beweidungspflicht mit max.2 GVE/ha in der Zeit vom **1.04. - 1.07.** (unter 200m: 1.04-15.06), danach Beweidung und/oder Mahd möglich
- keine Winterbeweidung (1.12. – 31.03.), keine Zufütterung der Tiere
- keine Pferdebeweidung

Düngung

- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern, keine Gülle und Jauche

Allgemeines

- **optionale Mistdüngung (maximal 8 t/ha/Jahr Festmist)***
- P-, K-Düngung und Kalkung nach Bodenuntersuchung zulässig
- Pflegemaßnahmen (z. B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom **1.04. - 1.07.** (unter 200m: 15.03-15.06)¹ nicht erlaubt
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel
- kein Grünlandumbruch²
- keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o. ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o. ä.)

→ ***Zuschussbetrag:** mit Mist-Düngung (**5143; 5133**)

335⁴ / 390 € /ha/Jahr

unter 200m Höhenlage (**5141; 5131**)

535⁴ / 660 € /ha/Jahr

→ Zuschussbetrag: ohne Mist-Düngung / keine Nachsaat³ (**5144; 5134**)

380⁴ / 430 € /ha/Jahr

unter 200m Höhenlage (**5142; 5132**)

595⁴ / 680 € /ha/Jahr

¹ je nach Höhenlage und/oder Mahdtermin

² mit Ausnahme der durch die Biologische Station geplanten Anreicherung mit gebietsheimischem Saatgut und der hierfür notwendigen Bodenvorbereitungen in Teilbereichen

³ mit Ausnahme der durch die Biologische Station geplanten Anreicherung mit gebietsheimischem Saatgut, gewonnen im Bergischen Land

⁴ bei Kleinflächen unter 1 ha

Biologische Station Oberberg e.V.
Schloss Homburg 2, 51588 Nümbrecht
Tel.: (0 22 93) 90 15 0; Fax: 90 15 10
Oberberg@BS-BL.de

Daniel Boos
Tel.: (02293) 9015-12; Boos@BS-BL.de

**Kulturlandschaftsprogramm
OKULA & KuLaP**
Oberbergischer & Rheinisch-Bergischer Kreis

Olaf Schriever
Tel.: (02293) 9015-16; Schriever@BS-BL.de

Biologische Station Rhein-Berg e. V.
Kammerbroich 67, 51503 Rösrath
Tel.: (0 22 05) 94 98 94 0; Fax: 94 98 94 99
Rhein-Berg@BS-BL.de

Julia Blumenthal
Tel.: (02205) 949894-12; Blumenthal@BS-BL.de

Bewirtschaftungsgrundsätze Kulturlandschaftsprogramm Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2016

(Stand: 12.01.2016)

3. Sonderbiotope (Heiden, Moore, Nass- & Feuchtgrünland u. a.)

- Nutzung
- oder
- oder
- Düngung
- Allgemeines
- a Beweidungsdichte max. 0,5 GVE/ha als Standweide
 - b extensive Beweidung mit einer Wanderschaffherde geeigneter Rassen. Zwischen zwei Beweidungsgängen muss eine 8wöchige Ruhephase liegen. In den Monaten Juni bis Oktober ist die Fläche mindestens einmal abzuweiden. Kein Nachtpferch.
 - c Mahd ab dem 15.07.
 - das Mähgut ist zu entfernen
 - keine Winterbeweidung (1.11. – 31.03.) in Mooren u. a. trittempfindlichen Biotoptypen, keine Zufütterung der Tiere
 - keine Pferdebeweidung
 - keine Düngung, keine Kalkung
 - Pflegemaßnahmen (z. B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom 1.04.-15.07. nicht erlaubt, danach nur nach Absprache möglich
 - keine Pflanzenbehandlungsmittel
 - kein Grünlandumbruch²
 - keine Nachsaat³
 - keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o. ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o. ä.)

→ Zuschussbetrag:	bei Beweidung (5200)	380 € /ha/Jahr
→ Zuschussbetrag:	bei Mahd (5210)	595 € /ha/Jahr
→ Zuschussbetrag:	Zusatzmaßnahme Handarbeit (5510)	980 € /ha/Jahr
→ Zuschussbetrag:	Zusatzmaßnahme Gehölzbeseitigung (5530)	615 € /ha/Jahr

4. Biotopanlage und -pflege:

Anlage und Pflege einer Hecke (Auszug)

- Voraussetzungen
- Pflege
- Allgemeines
- Mindestbreite: 2 - 5 m (incl. Saumstreifen)
 - Mindestlänge: 50 m
 - Pflegeschnitte (auf den Stock setzen/Auslichten) mit Entfernung des Reisigs bzw. Aufschichtung zu einer Benjeshecke
 - Mahd der Saumstreifen nach dem 15. 6. Mit Entfernung des Mähgutes
 - ganzjährig keine Beweidung
 - Anpflanzung einer 1 – 3reihigen Hecke bzw. Nachpflanzung standortgerechter Arten regionaler Herkünfte
 - jährliches freischneiden der angepflanzten Sträucher
 - Schutz vor Verbisschäden soweit und solange erforderlich
 - keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel

→ Zuschussbetrag:	je nach Breite/Pflegezustand/Neupflanzung (5400)->	5.000 € /ha/Jahr
-------------------	--	------------------

Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GVE)

Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Bewirtschaftungsgrundsätze Kulturlandschaftsprogramm Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2016

(Stand: 12.01.2016)

5. Streuobstwiese (Auszug)

- Voraussetzungen
- Mindestgröße: 0,15 ha mit 10 Obstbäumen
 - Mindestbaumzahl: 36 Bäume/ha, z. B. 11 Obstbäume bei 0,30 ha maximal geförderte Baumzahl: 55 Bäume/ha
- Nutzung/Pflege
- Baumpfleßmaßnahmen (Pflanz-, Aufbau-, Erhaltungs-, Verjüngungsschnitt; jährlich regelmäßige Kontrollen: Anbindung, Schutz, Schädlinge, Krankheiten)
 - Mahd ab 1.06. oder/und Beweidung, ganzjährig keine Pferde oder Ziegen
 - keine Winterbeweidung (1.12. – 31.3.)
- Allgemeines
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel
 - Anpflanzung bzw. Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände bzw. Neuanlage auf ehemaligen Standorten mit Sorten gem. Sortenliste als Hochstamm auf Sämlingsunterlage entsprechend des Pflanz- und Pflegeplans
 - Schutz vor Wild- oder Viehverbiss durch 3-Bock
- Zuschussbetrag: bis 19 €/Baum (5301) 665 bis 1.045 €/ha/Jahr*
→ Zuschussbetrag: Verzicht auf ch.-synt. Düngemittel (5302) zusätzlich 150 €/ha/Jahr*
(* je nach Baumbestand von 35 - >55 Bäume/ha, Alter und Zustand der Obstwiese)

Empfehlungen zur Anlage und Pflege von Obstwiesen

- Pflanzung
- Sorten gem. Sortenempfehlung* und Pflanzplan als Hochstamm (Stammlänge 1,80 m) auf Sämlingsunterlage pflanzen
 - großes Pflanzloch (ca. 80 cm x 80 cm, 50 - 60 cm tief) ausheben, die Veredelungsstelle muss ca. 10 cm über dem Boden sein. Erneute Überprüfung der Pflanztiefe im Februar/März nach der Pflanzung, da sich der Boden über Winter setzt und der Baum sacken könnte
 - Dreibock (bis unter Kronenansatz) als Schutz vor Wild- und Viehverbiss sowie Verankerung des Baumes mit Kokosstrick o. ä.
 - starkes Angießen (10 - 20 Liter pro Baum) auch bei feuchter Witterung
- Baumpfleß
- -Pflanzschnitt auf drei (maximal vier) Leittriebe und einen Mitteltrieb
 - -jährlicher Erziehungsschnitt der Jungbäume (bis zum Stammumfang von 30 cm)
 - -Erhaltungsschnitt alle 3 bis 5 Jahre älterer gesunder Bäume
 - -Verjüngungsschnitt alter Bäume (außer abgängiger) alle 3 bis 5 Jahre mit Nachpflege in den folgenden Jahren
 - mehrmalige jährliche Kontrollen der Bäume, der Anbindung und des Verbisschutzes zur frühzeitigen Abwehr von Schädlingen, Krankheiten und anderen Schäden
 - Offenhalten der Baumscheiben durch entfernen des Gras- und Krautbewuchses in den ersten beiden Standjahren
 - gießen bei längerer Trockenheit in den ersten beiden Standjahren
- Nutzung
- 1 -2malige Mahd ab 1.6. oder/und extensive Beweidung, keine Pferde und Ziegen
 - keine Winterbeweidung (1.12. - 31.03.)
- Allgemeines
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel
 - Nachpflanzung als Ersatz abgängiger Bäume (Sorten gem. Sortenliste als Hochstamm auf Sämlingsunterlage) nach absterben
 - Schutz vor Wild- oder Viehverbiss durch 3-Bock
 - Entfernung des Schnittgutes
 - Vermeiden von Astbrüchen durch starken Fruchtbehang durch Abstützen der Äste ab August
- Düngung
- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Düngemitteln (optional 5302)
 - auf gute Kali- und Kalk-Versorgung ist zu achten, Kali- und Phosphat-Düngung bzw. Kalkung ist nach Bodenuntersuchung zulässig

Biologische Station Oberberg e.V.
Schloss Hornburg 2, 51588 Nümbrecht
Tel.: (0 22 93) 90 15 0; Fax: 90 15 10
Oberberg@BS-BL.de

**Kulturlandschaftsprogramm
OKULA & KuLaP**
Oberbergischer & Rheinisch-Bergischer Kreis

Biologische Station Rhein-Berg e. V.
Kammerbroich 67, 51503 Pösrath
Tel.: (0 22 05) 94 98 94 0; Fax: 94 98 94 99
Rhein-Berg@BS-BL.de

Daniel Boos
Tel.: (02293) 9015-12; Boos@BS-BL.de

Olaf Schriever
Tel.: (02293) 9015-16; Schriever@BS-BL.de

Julia Blumenthal
Tel.: (02205) 949894-12; Blumenthal@BS-BL.de

Bewirtschaftungsgrundsätze Kulturlandschaftsprogramm Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2016

(Stand: 12.01.2016)

*Sortenempfehlung für bergische Streuobstwiesen

Äpfel

Alkmene
Apfel aus Croncels
Baumannsrenette
Bäumchensapfel
Bergischer Herrenapfel
Bergische Schafsnase
Biesterfelder Renette
Boikenapfel
Coulons Renette
Danziger Kantapfel
Doppelter Härtling
Doppelter Neuhäuser
Eifler Rambour
Fiebers Erstling
Gelber Edelapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Grünapfel
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm (Peter Broich)
Krügers Dickstiel
Luxemburger Renette (Alte Lux.)
Luxemburger Triumph (Doppelte Lux.)
Ontarioapfel
Paafenapfel
Parkers Pepping (Winter-Rabaue)
Prinzenapfel (Schlotterapfel)
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Winterrambour
Rheinisches Seidenhemdchen
Riesenboikenapfel
Roter Bellefleur
Roter u. Schöner aus Boskoop
Roter Eiserapfel
Rote Sternrenette
Schöner aus Burscheid
Schöner aus Nordhausen
Tulpenapfel
Weißer Klarapfel
Welschisnier
Winterglockenapfel
Winter-Goldparmäne
Winterzitronenapfel
Zuccalmaglios Renette

Birnen

Blutbirne
Bunte Julibirne
Doppelte Phillipsbirne
Frühe aus Trevoux
Gellerts Butterbirne
Gräling
Gute Graue
Gute Luise
Kaisermottenbirne
Köstliche aus Charneaux
Martinsbirne
Neue Poiteau
Neukirchner Butterbirne
Ölligsbirne
Pastorenbirne
Prinzessin Marianne
Wintermottenbirne
Zitronenbirne

Zwetschen, Mirabellen, Reneclauden

Bühler Frühzwetsche
Große Grüne Reneclauden
Hauszwetsche
Mirabelle von Nancy
Wangenheims Frühzwetsche

Süßkirschen

Burlat
Büttners Rote Knorpelkirsche
Frühe Rote Meckenheimer (Herzkirsche)
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Kordia
Regina
Schneiders Späte Knorpelkirsche

Walnuss

Walnuss-Sämling
Veredelung

weitere lokale oder regionale Obstsorten
nach Rücksprache möglich